



Satzung der SpVgg Spandau 78 e.V.

**Fassung vom
03.03.2016**



Inhaltsverzeichnis

Seite

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2	Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit.....	3
§ 3	Mitgliedschaft	3
§ 4	Gliederung.....	4
§ 5	Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft	4
§ 6	Rechte und Pflichten.....	4
§ 7	Maßregelung	5
§ 8	Organe.....	6
§ 9	Die Mitgliederversammlung.....	6
§ 10	Stimmrecht - Wählbarkeit	7
§ 11	Vorstand	8
§ 12	Ehrenmitglieder	9
§ 13	Ältestenrat.....	9
§ 14	Ausschüsse	9
§ 15	Kassenprüfer	10
§ 16	Auflösung.....	10
§ 17	Inkrafttreten.....	10



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Der am 01.03.1978 gegründete Verein führt den Namen „SpVgg Spandau 78“ und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist am 15. August 2007 in das Vereinsregister eingetragen worden und führt den Zusatz "e.V."
- 1.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung der Sportart Fußball.
Der Verein fördert den Erwachsenen-, Breiten- und Wettkampfsport.
Die Mitglieder sind berechtigt am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
- 2.4 Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

§ 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein besteht aus:
 - a) erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) Ehrenmitgliedern

§ 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann durch den Vorstand im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige, Abteilung gegründet werden. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten der Abteilungen werden durch den Vorstand geregelt. Für die Abteilungsversammlungen gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 5.1 Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- 5.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich mit dem Aufnahmeantrag, unter Anerkennung der Vereinssatzung und der Ordnungen zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
- 5.3 Es gilt eine Probezeit von 6 Monaten. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Hat der Vorstand während der Probezeit der Aufnahme nicht schriftlich widersprochen, gilt die Aufnahme als vollzogen.
- 5.4 Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
- 5.5 Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Monatsende.
- 5.6 Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
- 5.7 Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

- 6.1 Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

- 6.2 Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 6.3 Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind Monats-/Jahresbeiträge und jeweils am 01. des Zeitraumes fällig. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Umlagen für den Verein und selbst verschuldeten Strafgebühren verpflichtet. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszweck beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines 2-fachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.

§ 7 Maßregelung

- 7.1 Gegen Mitglieder, unabhängig von Funktion und Aufgabe, können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung oder von selbst verschuldeten Strafgebühren,
 - wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - wegen unehrenhafter Handlungen
- 7.2 Maßregelungen sind:
- Verweis
 - befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - Ausschluss aus dem Verein
- 7.3 In den Fällen § 7.1. a, c, d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden.
- Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Ältestenrat zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Ältestenrat entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit

dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Das Berufungsverfahren hat keine aufschiebende Wirkung.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat
- d) die Ausschüsse

§ 9 Die Mitgliederversammlung

9.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der Kassenprüfer
- e) Wahl des Ältestenrates
- f) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
- g) Genehmigung des Haushaltsplanes
- h) Satzungsänderungen
- i) Beschlussfassung über Anträge
- j) Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 12
- k) Auflösung des Vereins

9.2 Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.

9.3 Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen ihre Einladung mittels elektronischer Post. Für den

Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

- 9.4 Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 9.5 Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.6 Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens 10 v.H. der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
- 9.7 Anträge können gestellt werden:
- a) von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3a)
 - b) vom Vorstand
- 9.8 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 10 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich oder als protokollierter Beschluss in einer Versammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- 9.9 Anträge müssen mindestens acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 10 Stimmrecht - Wählbarkeit

- 10.1 Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- 10.2 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 10.3 Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

10.4 Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 11 Vorstand

11.1 Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

11.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) bis zu drei Beisitzern
- b) dem Schriftführer

Der erweiterte Vorstand haftet nicht im Sinne des § 31 a BGB und bei fahrlässiger Handlung gegenüber den Vereinsmitgliedern. Er hat ein Teilnahmerecht an den Vorstandssitzungen, wird an den Beschlüssen beteiligt und hat uneingeschränktes Stimmrecht. Er übernimmt Aufgaben des Vorstandes im Rahmen seiner Befugnisse.

11.3 Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Eine Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn mehr als 50 % der Vorstandsmitglieder (davon mindestens zwei geschäftsführende Mitglieder) anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen. Der Vorstand haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

11.4 Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Ausscheiden eines geschäftsführenden Vorstandes rückt ein Mitglied des erweiterten Vorstandes nach. Die Auswahl trifft der Vorstand im Rahmen einer Vorstandssitzung.

11.5 Ein ausscheidendes Vorstandsmitglied hat dem Vorstand sämtliches Eigentum des Vereines (Geld, Akten, Belege, Schriftstücke, Geschäftsunterlagen, vom Verein zur Verfügung gestellte Verwaltungsmittel usw.) unaufgefordert unverzüglich auszuhändigen.

11.6 Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen auf Wunsch der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet.

Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Versammlungsleiter oder Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Protokollführer/Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 12 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit.

§ 13 Ältestenrat

- 13.1 Der Ältestenrat besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für drei Jahre gewählt. Er wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden.
- 13.2 Alle Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein, zwischen Vereinsmitgliedern und Organen des Vereins sowie von Organen untereinander und Vereinsmitgliedern untereinander, die sich aus der Satzung ergeben, werden unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch den Ältestenrat entsprechend der Schlichtungsordnung endgültig entschieden. Ausgenommen sind diejenigen Entscheidungen, die von Gesetzes wegen dem Ältestenrat nicht zur Entscheidung zugewiesen werden können.

§ 14 Ausschüsse

- 14.1 Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben können bis zu ihrer Erledigung mit Beschluss des Vorstandes Ausschüsse gebildet werden.
- 14.2 Die Ausschüsse regeln ihre Angelegenheiten im Rahmen der bestehenden Satzung und Ordnungen, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wurden.
- 14.3 Die Aufsicht über die Tätigkeit der Ausschüsse führt der Vorstand.

§ 15 Kassenprüfer

- 15.1 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, von denen jeweils nur einer pro ordentliche Mitgliederversammlung gewählt wird, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
- 15.2 Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich mit einem Prüfbericht Bericht zu erstatten.
- 15.3 Die Kassenprüfer erstatten der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.

§ 16 Auflösung

- 16.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- 16.2 Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
- 16.3 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports als gemeinnützigen Zweck im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 01. März 2007,

die Änderungen der §§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 11, 13, 14, 15, 16 und 17 am 05.03.2009,

die Änderungen der §§ 2, 4, 5, 6, 9, 14, 15, 16, 17 am 03.03.2011,

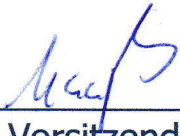
die Änderungen des § 11 und der Unterschriften des Vorstandes am 05.03.2015,

die Änderungen des § 16 am 03.03.2016

von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

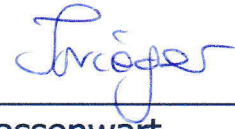
Unterschriften des geschäftsführenden Vorstandes:



1. Vorsitzender



2. Vorsitzender



Kassenwart